Allgemeine Geschäftsbedingungen Werk- und Dienstleistungen (Geschäftskunden)

Stand: 19.06.2026

1 Vertragspartner

Vertragspartner sind die T-Systems International GmbH, ein Unternehmen der Deutschen Telekom AG (im Folgenden Telekom genannt), Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn (Amtsgericht Frankfurt am Main HRB 55933) und der Kunde, der nicht Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist.

2 Vertragsgegenstand

Der Vertragsgegenstand ergibt sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie aus den in den Leistungsbeschreibungen und Preislisten getroffenen Regelungen. Diese regeln die Werk- und Dienstleistungen der Telekom.

2.1 Abweichende Regelungen

Abweichende Regelungen bedürfen der Schriftform. Die Übernahme einer Garantie für bestimmte Eigenschaften (Beschaffenheit) bedarf zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der schriftlichen Bestätigung durch die Telekom.

2.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, auch wenn diese Angebotsaufforderungen, Bestellungen, Annahmeerklärungen usw. beigefügt sind und diesen nicht widersprochen wird, nicht Vertragsinhalt.

3 Verträge und Angebote

3.1 Zustandekommen des Vertrages

Vorbehaltlich einer gesonderten Regelung kommt der Vertrag mit Zugang der Auftragsbestätigung, spätestens mit Bereitstellung der Leistung durch die Telekom zustande.

3.2 Liefer- und Leistungstermine

In den Verträgen genannte Liefer- und Leistungstermine oder –fristen sind nur dann verbindlich, wenn diese von der Telekom schriftlich als verbindlich bezeichnet worden sind.

3.3 Freibleibende Angebote

Alle Angebote der Telekom sind freibleibend, sofern im Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.

4 Versand und Gefahrenübergang

4.1 Gefahrenübergang

Bei einem Versand im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald die Telekom die Lieferung der Transportperson ausgeliefert hat.

4.2 Prüfung auf Transportschäden

Der Kunde wird unverzüglich nach dem Eintreffen die äußerliche Beschaffenheit der Lieferung und die Leistung untersuchen, etwaige Transportschäden gegenüber der Transportperson beanstanden, die Beweise dafür sichern sowie die Telekom und den Absender fernmündlich und schriftlich unverzüglich unterrichten.

5 Leistungen der Telekom

5.1 Werkleistungen

5.1.1 Softwareerstellung und sonstige Werkleistungen

Die Telekom erbringt bei Vereinbarung im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten Softwareerstellungs- und sonstige Werkleistungen. Grundlage der Leistungen ist der aktuelle Stand der Technik.

5.1.2 Leistungsumfang bei Softwareerstellung

Sofern es sich bei der vereinbarten Werkleistung um Softwareerstellung handelt, ist Bestandteil des Leistungsumfangs ein Vervielfältigungsstück der Software im Objektcode sowie eine Bedienungsanleitung (Benutzungsdokumentation oder Online-Hilfe).

5.2 Dienstleistungen

5.2.1 Beratungs- und Unterstützungsleistungen

Die Telekom erbringt bei Vereinbarung Beratungs- und Unterstützungsleistungen für den Kunden. Grundlage der Leistungen ist der aktuelle Stand der Technik.

5.2.2 Ausschluss Ergebnisverantwortung

Die Leistungen der Telekom erfolgen ausschließlich zur Unterstützung des Kunden in einem Vorhaben, das der Kunde in alleiniger Verantwortung durchführt. Die Telekom übernimmt im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen keine Verantwortung für ein bestimmtes Ergebnis.

5.3 Unterbeauftragung an Dritte

Die Telekom ist berechtigt, die Leistungen durch Unterbeauftragung an Dritte zu erbringen (Subunternehmer). Die Telekom haftet für die Leistungserbringung von Subunternehmern wie für eigenes Handeln.

6 Abnahme bei Werkleistungen

6.1 Teilabnahme

Bei Werkleistungen kann die Telekom Teillieferungen oder Teilleistungen zur Abnahme bereitstellen (Teilabnahme). Hierzu gehören in sich abgeschlossene Phasen zur Erfüllung der spezifizierten Phasen oder Leistungen, in sich abgeschlossene und somit funktionsfähige Teile, in sich abgeschlossene Dokumente oder Teile von Dokumenten.

6.2 Abnahmeerklärung

Der Kunde wird jede Abnahme (Teilabnahme) der von der Telekom erbrachten Leistungen unverzüglich durchführen und erklären. Die Telekom ist berechtigt an jeder Abnahme teilzunehmen.

6.3 Voraussetzungen zur Abnahme

Die Abnahme von Software erfolgt durch eine Funktionsprüfung. Diese ist erfolgreich durchgeführt, wenn die zu diesem Zweck vereinbarten Testverfahren keine erheblichen Mängel aufweisen.

6.4 Erfolgte Abnahme

Erfolgt innerhalb von dreißig Kalendertagen oder einer eventuell für die Abnahme vereinbarten Frist, nach Bereitstellung zur Abnahme (Teilabnahme), keine Rüge erheblicher Mängel oder übernimmt der Kunde die Arbeitsergebnisse in seinen Produktivbetrieb, gilt die Abnahme als erfolgt.

7 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

7.1 Sicherstellungen von Beistellungs- und Mitwirkungsleistungen

Der Kunde stellt sicher, dass alle erforderlichen Beistellungs- und Mitwirkungsleistungen rechtzeitig, im erforderlichen Umfang und kostenlos für die Telekom erbracht werden.

7.2 Gewährung erforderlicher Unterstützung

Der Kunde gewährt den Mitarbeitern der Telekom bei deren Arbeiten im Betrieb des Kunden jede erforderliche Unterstützung. Zu dieser Unterstützung zählt u. a., dass der Kunde:

- sicherstellt, dass ein qualifizierter Mitarbeiter am Erfüllungsort unterstützend zur Verfügung steht
- dafür sorgt, dass den von der Telekom eingesetzten Mitarbeitern zu der vereinbarten Zeit freier Zugang zu dem jeweiligen Rechner und der Software gewährt wird
- zugunsten der Mitarbeiter der Telekom dafür sorgt, dass seine Beistellungen die Arbeitsschutzvorschriften erfüllen
- den Mitarbeitern der Telekom rechtzeitig, die für ihre Tätigkeiten notwendigen Informationen zur Verfügung stellt
- den Mitarbeitern der Telekom, soweit diese zur Vertragserfüllung im Betrieb des Kunden sein müssen, ausreichende und zweckentsprechende Arbeitsräume einschließlich Arbeitsmittel zur Verfügung stellt.

7.3 Korrekte Datenträger

Datenträger, die der Kunde zur Verfügung stellt, müssen inhaltlich und technisch einwandfrei sein. Ist dies nicht der Fall, so ersetzt der Kunde der Telekom alle aus der Benutzung dieser Datenträger entstehende Schäden und stellt die Telekom von allen Ansprüchen Dritter frei.

7.4 Nicht erbrachte Mitwirkungsleistung

Erbringt der Kunde eine erforderliche Mitwirkungsleistung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der vereinbarten Weise, so sind die hieraus entstandenen Folgen (z. B. Verzögerungen, Mehraufwand) vom Kunden zu tragen.

7.5 Freistellung von Ansprüchen Dritter

Die Telekom und ihre Erfüllungsgehilfen sind von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf einer rechtswidrigen Verwendung der urheberrechtlich geschützten Leistungen durch den Kunden beruhen oder mit seiner Billigung erfolgen, die mit der Nutzung der Leistung verbunden sind. Der Kunde unterrichtet die Telekom unverzüglich schriftlich, falls Dritte die Verletzung ihrer Rechte gegen ihn geltend machen. Der Kunde wird die von Dritten behauptete Rechtsverletzung nicht anerkennen und jegliche Auseinandersetzung entweder der Telekom überlassen oder nur im Einvernehmen mit der Telekom führen.

7.6 Meldung von Mängelrügen

Der Kunde hat Mängelrügen mit einer nachvollziehbaren Schilderung der Fehlersymptome schriftlich, und soweit möglich, unter Übergabe anzufertigender schriftlicher Aufzeichnungen, Hardcopy oder sonstiger die Mängel veranschaulichender Unterlagen zu melden.

7.7 Informationspflicht

Änderungen des Namens, der Anschrift, der Bankverbindung, des Rechnungsempfängers sowie der für die Vertragsabwicklung benannten E-Mail-Adresse sind unverzüglich der Telekom mitzuteilen.

8 Nutzungsrecht

8.1 Nutzungsrecht für eigene Zwecke

Der Kunde erhält bei allen von der Telekom erbrachten Leistungen, die urheberrechtlich geschützt sind, ein nicht ausschließliches, zeitlich unbegrenztes und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht für eigene interne Zwecke.

8.2 Ausschließliches Nutzungsrecht

Wird dem Kunden ein ausschließliches Nutzungsrecht vertraglich eingeräumt und wird der Vertrag vom Kunden bis zur vollständigen Fertigstellung der Werkleistung aus Gründen, die die Telekom nicht zu vertreten hat, gekündigt, so erhält der Kunde an den übergebenen Arbeitsergebnissen nur ein einfaches Nutzungsrecht.

8.3 Programmidentifizierende Merkmale

Urhebervermerke, Seriennummern und sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden. Gleiches gilt für eine Unterdrückung der Bildschirmanzeige entsprechender Merkmale.

9 Eigentumsvorbehalt

Die Telekom behält sich das Eigentum und einzuräumende Rechte bis zur vollständigen Bezahlung der geschuldeten Vergütung vor. Zuvor sind die Rechte stets nur vorläufig und durch die Telekom frei widerruflich eingeräumt.

10 Zahlungsbedingungen

10.1 Fälligkeit der Rechnung

Die Preise werden mit Zugang der elektronischen Rechnung fällig. Die Telekom stellt dem Kunden die Rechnung ausschließlich in elektronischer Form zur Verfügung.

10.2 Nettopreise

Vergütung und Nebenkosten sind grundsätzlich Nettopreise zuzüglich gesetzlich anfallender Steuern und Abgaben.

10.3 Monatliche Preise

Monatliche Preise sind, beginnend mit dem Tag der Leistungserbringung, für den Rest des Monats anteilig zu zahlen. Danach sind diese Preise monatlich im Voraus zu zahlen. Ist der Preis für Teile eines Kalendermonats zu berechnen, so wird dieser für jeden Tag anteilig berechnet. Ein voller monatlicher Preis wird berechnet, wenn der Kunde das Vertragsverhältnis vor Ablauf eines Monats kündigt, dies gilt nicht bei einer Kündigung aus wichtigem Grund

10.4 Vergütung nach Aufwand

Wird die Vergütung nach Aufwand berechnet, so werden dieser die bei Vertragsschluss allgemein gültigen Preise der Telekom zugrunde gelegt soweit nichts anderes vereinbart ist. In diesem Fall dokumentiert die Telekom die Art und Dauer der Tätigkeiten und stellt sie dem Kunden als Anlage mit der Rechnung oder gesondert zur Verfügung.

10.5 Vergütung zum Festpreis

Ist eine Vergütung zum Festpreis vereinbart, hat die Telekom Anspruch auf Abschlagszahlungen für in sich abgeschlossene Teile des Werkes. Die Abschlagszahlungen für die erbrachten Leistungen werden nach Abschluss der folgenden Projektphasen fällig:

- Vertragsbeginn
- erste Teillieferung
- Bereitstellung zur Abnahme
- Abnahme

10.6 Teilfaktura

Bei aufwandsbezogenen Dienstleistungen ist die Telekom berechtigt, die bis zum Ende eines Kalendermonats erbrachten Leistungen als Teilrechnung abzurechnen. Die Teilrechnung umfasst die im Abrechnungszeitraum angefallenen Stunden- bzw. Tagessätze, etwaige vereinbarte Nebenkosten (z. B. Reise- und Auslagen) sowie die jeweils geltende Umsatzsteuer. Grundlage der Abrechnung sind die von der Telekom geführten Leistungsnachweise mit Angaben zu Datum, Aufwand, Tätigkeit und ggf. Reisekosten. Die Telekom stellt dem Kunden die Leistungsnachweise zusammen mit der Teilrechnung oder vorab zur Verfügung. Sofern der Kunde nicht innerhalb von 7 Kalendertagen nach Zugang der Leistungsnachweise in Textform konkret widerspricht, gelten diese als genehmigt.

10.7 Reisekosten

Zusätzlich zur Vergütung berechnet die Telekom entstandene Reisekosten monatlich nachträglich. Reisezeiten werden nach dem vereinbarten Stundensatz abgerechnet. Liegt die Arbeitszeit oder Reisezeit außerhalb der normalen Arbeitszeit, so werden folgende Zuschläge auf die Vergütung je Arbeitsstunde erhoben:

a) 50% an Werktagen (montags bis freitags) von 00:00 bis 06:00 Uhr und von 20:00 bis 00:00 Uhr

b) 100% an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen.

10.8 Zahlungsart

Der Rechnungsbetrag ist auf das in der Rechnung angegebene Konto zu zahlen. Er muss spätestens am zehnten Tag nach Zugang der Rechnung gutgeschrieben sein. Bei einem vom Kunden erteilten SEPA-Lastschriftmandat bucht die Telekom den Rechnungsbetrag nicht vor dem siebten Tag nach Zugang der Rechnung und der SEPA-Vorabankündigung (Pre-Notification) vom vereinbarten Konto ab.

10.9 Nicht eingelöste/zurückgewiesene Lastschrift

Für jede nicht eingelöste bzw. zurückgereichte Lastschrift hat der Kunde der Telekom die ihr entstandenen Kosten in dem Umfang zu erstatten, wie er das Kosten auslösende Ereignis zu vertreten hat.

10.10 Aufrechnungsrecht

Ein Aufrechnungsrecht steht dem Kunden nur zu, soweit seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu.

11 Beanstandungen

Beanstandungen gegen die Höhe der Preise der Telekom sind umgehend nach Zugang der Rechnung an die Telekom zu richten. Beanstandungen müssen innerhalb von acht Wochen ab Rechnungszugang bei der Telekom eingegangen sein. Die Unterlassung rechtzeitiger Beanstandungen gilt als Genehmigung; die Telekom wird in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Beanstandungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

12 Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Leistungsbeschreibungen und Preise

Die Telekom ist berechtigt, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die jeweiligen Leistungsbeschreibungen oder die Preise mit einer angemessenen Ankündigungsfrist zu ändern, sofern die Änderung unter Berücksichtigung der Interessen der Telekom für den Kunden zumutbar ist. Die Änderungen werden dem Kunden schriftlich mitgeteilt. Erfolgen Änderungen zu Ungunsten des Kunden, so steht dem Kunden zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ein Sonderkündigungsrecht zu. Die Telekom weist den Kunden in der Änderungsmitteilung sowohl auf dieses Sonderkündigungsrecht hin als auch darauf, dass die Änderung wirksam wird, wenn der Kunde nicht binnen der gesetzten Frist von dem Sonderkündigungsrecht Gebrauch macht

13 Verzug

13.1 Kündigungsrecht bei Zahlungsverzug

Kommt der Kunde für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der Preise bzw. eines nicht unerheblichen Teils der Preise in Verzug, so kann die Telekom das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

13.2 Weitere Ansprüche

Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzugs bleibt der Telekom vorbehalten.

14 Sach- und Rechtsmängel bei Werkleistungen

14.1 Abweichungen von vertraglich vereinbarter Leistung

Ist die Ausführung der Werkleistung (Ziffer 5.1) mit Mängeln behaftet, die ihren vertragsgemäßen Gebrauch nicht nur unerheblich beeinträchtigen, so steht dem Kunden nach Wahl der Telekom zunächst das Recht auf Nachbesserung oder Neulieferung (Nacherfüllung) zu. Hat der Kunde der Telekom nach einer ersten Aufforderung eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt und verweigert die Telekom die Nacherfüllung oder schlägt diese fehl, bleibt dem Kunden in Bezug auf die Mängelbeseitigung das Recht vorbehalten wahlweise die Rückgängigmachung des Vertrages oder die Herabsetzung der Vergütung zu verlangen. Bei einer die Funktionstauglichkeit nicht einschränkenden unerheblichen Abweichung der Leistung kann der Kunde nur die Herabsetzung der Vergütung verlangen.

14.2 Kosten für Mangelsuche

Hat die Telekom nach Meldung einer Störung Leistungen für eine Mangelsuche erbracht und liegt kein Sachmangel vor und hätte dies der Kunde erkennen können, so hat der Kunde die hierdurch entstandenen Kosten zu tragen. Bei der Berechnung der Kosten werden die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils geltenden Vergütungssätze von der Telekom zugrunde gelegt.

14.3 Sachmangelhaftung

Die Sachmangelhaftung erlischt für solche von der Telekom erbrachten Leistungen, die der Kunde ändert oder in die er in sonstiger Weise eingreift, es sei denn, dass der Kunde nachweist, dass der Eingriff für den Mangel nicht ursächlich ist. Die Sachmangelhaftung erlischt ferner, wenn der Kunde nach Erkennbarkeit eines Mangels diesen nicht unverzüglich schriftlich bei der Telekom rügt oder die Leistung nicht unter den vertraglich vereinbarten Bedingungen entsprechend der Dokumentation genutzt wird.

14.4 Rechtsmangel

Ein Rechtsmangel der vertragsgegenständlichen Leistung ist dann gegeben, wenn die für die vertragliche vorgesehene Verwendung erforderlichen Rechte nicht wirksam eingeräumt sind. Bei Rechtmängeln leistet die Telekom dadurch Gewähr, dass sie dem Kunden nach Wahl der Telekom eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der vertragsgegenständlichen Leistung verschafft oder sie die vertragsgegenständliche Leistung abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung zurücknimmt. Letzteres ist nur zulässig, wenn der Telekom eine andere Abhilfe nicht zumutbar ist.

14.5 Aufwendungen für die Nacherfüllung

Ansprüche des Kunden wegen der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transportwege, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich dadurch erhöhen, weil der Leistungsgegenstand nachträglich an einen anderen als den vertraglich vereinbarten Erfüllungsort verbracht wurde.

14.6 Gewährleistungsansprüche

Die Gewährleistungsansprüche stehen dem Kunden gegenüber der Telekom ein Jahr ab Abnahme der jeweiligen Leistung zu. Diese Beschränkung gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf der Verletzung von Nacherfüllungsansprüchen bei Mängeln durch die Telekom basieren. Schadensersatzansprüche, die auf einer verweigerten Nacherfüllung beruhen,

können nur dann innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist geltend gemacht werden, wenn der Anspruch auf Nacherfüllung vom Kunden innerhalb der verkürzten Frist für Sachmängelansprüche geltend gemacht worden ist.

14.7 Schadensersatz

Für etwaige Schadensersatzansprüche gelten die Regelungen in Ziffer 15.

15 Haftung

Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Fehlen einer garantierten Eigenschaft haftet die Telekom unbeschränkt.

15.1 Leichte Fahrlässigkeit

Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die Telekom im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit unbeschränkt. Im Übrigen haftet die Telekom bei leichter Fahrlässigkeit nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen kann (Kardinalpflicht). Bei Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Dies gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Die Haftung für sonstige entfernte Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen.

15.2 Verlust von Daten

Für den Verlust von Daten haftet die Telekom bei leichter Fahrlässigkeit unter den Voraussetzungen und im Umfang von Ziffer 15.1 nur, wenn der Kunde täglich eine Datensicherung durchgeführt hat.

15.3 Haftung für alle übrigen Schäden

Die Haftung für alle übrigen Schäden ist ausgeschlossen, insbesondere für Datenverluste oder Hardwarestörungen, die durch Inkompatibilität, der auf dem PC-Systems des Kunden vorhandenen Komponenten mit der neuen bzw. zu ändernden Hard- und Software verursacht werden und für Systemstörungen, die durch vorhandene Fehlkonfigurationen oder ältere, störende, nicht vollständig entfernet Treiber entstehen können. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

16 Vertragslaufzeit und Kündigung bei Dienstverträgen

Ist im Vertrag keine bestimmte Vertragslaufzeit vorgesehen, kann der Vertrag von jeder Vertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden. Die Kündigung hat in Textform zu erfolgen.

16.1 Sonderkündigungsrecht bei End of Life (EoL)/End of Service (EoS) seitens Hersteller

a) Die Telekom ist berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn die Telekom Leistungen dieses Vertrages über einen Lieferanten/Hersteller bezieht und der Hersteller der Telekom nach Vertragsschluss bekannt gibt, dass er diese Leistungen ab einem bestimmten Zeitpunkt nicht mehr produziert (End of Life – EoL) oder den hierfür erforderlichen technischen Support/Wartungssupport einstellt (End of Service – EoS) und die vertraglichen Leistungen nach dem Zeitpunkt des End of Life / End of Service (EoL/EoS-Zeitpunkt) nicht mehr vertragsgemäß erbracht werden können und kein Ersatz- oder Nachfolgeprodukt vorhanden ist, um die Leistungen weiterhin ordnungsgemäß erbringen zu können und die Telekom den Vertrag nicht ordentlich vor oder zum EoL/EoS-Zeitpunkt kündigen kann.

b) Nach Bekanntgabe des EoL/EoS-Zeitpunkts durch den Hersteller wird die Telekom den Kunden unverzüglich in Textform hierüber informieren und innerhalb von zwei Monaten prüfen, ob die Leistung durch Ersatz- oder Nachfolgeprodukte erbracht werden kann. Nach Abschluss der Prüfung - spätestens zwei Monate nach der Information - teilt die Telekom dem Kunden mit, ob der Vertrag fortgesetzt werden kann oder ob sie den Vertrag außerordentlich – mit Wirkung zum EoL/EoS-Zeitpunkt - kündigt. Kündigt die Telekom den Vertrag außerordentlich mit Wirkung zum EoL/EoS-Zeitpunkt, steht es dem Kunden frei, den Vertrag seinerseits ohne Einhaltung einer Frist mit Wirkung zum Ende des nächsten Kalendermonats zu kündigen.

17 Export

Der Kunde wird, die für Lieferungen oder Leistungen anzuwendenden Import- und Exportvorschriften eigenverantwortlich beachten, insbesondere die der Vereinigten Staaten von Amerika. Bei grenzüberschreitender Lieferung oder Leistung trägt der Kunde anfallende Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben. Der Kunde wird gesetzliche oder behördliche Verfahren im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Lieferungen oder Leistungen eigenverantwortlich abwickeln.

18 Geheimhaltung

Die Vertragspartner sind einander zeitlich unbeschränkt verpflichtet, über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie über als vertraulich bezeichnete Informationen, die im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Die Weitergabe an nicht mit der Durchführung des Auftrages beschäftigte Dritte darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners erfolgen. Keine Dritten sind verbundene Unternehmen der Vertragspartner i. S. d. §§ 15 ff AktG. Die Vertragspartner werden diese Verpflichtungen auch ihren Mitarbeitern und eventuell eingesetzten Dritten auferlegen. Die Telekom ist berechtigt, vertrauliche Informationen an Subunternehmer weiterzugeben, wenn diese zu entsprechender Geheimhaltung verpflichtet wurden.

19 Höhere Gewalt

19.1 Ereignisse höherer Gewalt

Für Ereignisse höherer Gewalt, die der Telekom die vertragliche Leistung wesentlich erschweren, die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages zeitweilig behindern oder unmöglich machen, haftet die Telekom nicht. Als höhere Gewalt gelten alle vom Willen und Einfluss der Vertragsparteien unabhängigen Umstände wie Naturkatastrophen, Regierungsmaßnahmen, Behördenentscheidungen, Blockaden, Krieg und andere militärische Konflikte, Mobilmachung, innere Unruhen, Terroranschläge, Streik, Aussperrung und andere Arbeitsunruhen, Beschlagnahme, Embargo, Epidemien, Pandemien oder sonstige Umstände, die unvorhersehbar, schwerwiegend und durch die Vertragsparteien unverschuldet sind und nach Abschluss dieses Vertrages eintreten.

19.2 Hinderung an der Erfüllung vertraglicher Leistungen

Soweit eine der Vertragsparteien durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert wird, gilt dies nicht als Vertragsverstoß, und die im Vertrag oder aufgrund des Vertrages festgelegten Fristen werden entsprechend der Dauer des Hindernisses angemessen verlängert. Gleiches gilt, soweit die Telekom auf die Vorleistung Dritter angewiesen ist, und sich diese aufgrund höherer Gewalt verzögert.

19.3 Folgen höherer Gewalt mindern

Jede Partei wird alles in ihren Kräften stehende unternehmen, was erforderlich und zumutbar ist, um das Ausmaß der Folgen, die durch die höhere Gewalt hervorgerufen worden sind, zu mindern. Die von der höheren Gewalt betroffene Vertragspartei wird der anderen Vertragspartei den Beginn und das Ende des Hindernisses jeweils unverzüglich schriftlich anzeigen.

19.4 Beendigung der Vereinbarung

Wenn ein Ereignis höherer Gewalt länger als 30 Tage andauert, kann jede Partei diese Vereinbarung ohne jegliche Haftung oder Kosten beenden, wenn der jeweiligen Partei ein Festhalten am Vertrag nicht zumutbar ist. Bereits angefallene Kosten oder bereits erbrachte Leistungen sind jedoch von der auftraggebenden Partei zu bezahlen.

20 Sonstige Bedingungen

20.1 Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen bzw. Vertragslücken

Sollten Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen

Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke tritt eine angemessene Regelung, die soweit nur möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages vermutlich gewollt hätten.

20.2 Leistungserbringung durch Dritte

Die Telekom ist berechtigt, die Leistungen durch Dritte als Subunternehmer zu erbringen. Die Telekom haftet für die Leistungserbringung von Subunternehmern wie für eigenes Handeln.

20.3 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Frankfurt am Main. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand ist vorrangig.

20.4 Übertragung der Rechte und Pflichten an Dritte

Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Telekom auf einen Dritten übertragen.

20.5 Versandart vertragsbezogener Mitteilungen

Vertragsbezogene Mitteilungen sendet die Telekom dem Kunden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen nach Wahl der Telekom an die vom Kunden benannte Postanschrift oder E-Mail-Adresse.

20.6 Anwendbares Recht

Für die vertragliche Beziehung der Vertragspartner gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

www.telekom.de